

Kündigung durch einen Gesellschafter

§ 1209. (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, nur für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; sie muss mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt stattfinden.

(2) Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, ist nichtig.

ErläutRV:

§ 1209 übernimmt § 132 UGB.

Anmerkungen:

1) Die ordentliche und damit an keinen Grund gebundene Kündigungsmöglichkeit ist die – hier in Abs 2 zwingend gestellte – Grundregel bei unbefristeten Verträgen. Vereinbart werden kann jede Erleichterung der Kündigungsmöglichkeit. Eine Erschwerung dürfte höchstens in einer den Umständen der Gesellschaft angemessenen Verlängerung der Kündigungsfrist bestehen; ein Formerfordernis kann im Gesellschaftsvertrag aufgestellt werden. Adressaten der Kündigungserklärung sind alle übrigen Gesellschafter.

2) Abs 2 ist nur für unbefristete Gesellschaften relevant. Befristete Dauerschuldverhältnisse können ohne wichtigen Grund vor Fristablauf nicht gekündigt werden, außer dies wäre vereinbart.

3) Bei unbefristeten Syndikatsverträgen kann es sich empfehlen, gestaffelte Befristungen vorzusehen, um der ständigen Kündigungsmöglichkeit zu entgehen.

4) Auf Altgesellschaften ist die Neuregelung gemäß § 1503 Abs 5 Z 2 und 3 erst ab dem 1. 7. 2016 anzuwenden. Bei Widerspruch erst ab dem 1. 1. 2022. Bis dorthin ist § 1212 idF vor dem BGBl I Nr. 83/2014 anzuwenden.

Auflösung durch gerichtliche Entscheidung

§ 1210. (1) Aufgrund der Klage eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne Kündigung durch gerichtliche

§ 1210 ABGB

Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Eine Vereinbarung, durch die das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

ErläutRV:

§ 1210 übernimmt § 133 UGB. Statt des Ausdruckes „Antrag“ verwendet § 1210 den Ausdruck „Klage“, um klarzustellen, dass es sich um ein streitiges Zivilverfahren handelt (vgl. *Jabornegg/Artmann* in *Jabornegg/Artmann* UGB² § 133 Rz 32). Dies wird entsprechend auch im UGB korrigiert.

In Fällen von Kindesmisshandlung oder häuslicher Gewalt wird bei einer GesbR zwischen Lebensgefährten davon auszugehen sein, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern so schwer erschüttert ist, dass eine Fortsetzung der Gesellschaft nicht zumutbar ist und daher ein wichtiger Grund für eine Auflösung der Gesellschaft vorliegt.

Anmerkungen:

1) § 1210 ABGB ist für befristete wie für unbefristete Gesellschaften relevant: befristete Gesellschaften können aus einem wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst werden, bei unbefristeten (und damit nach § 1209 ABGB ohne Grund kündbaren Gesellschaften) entfallen Kündigungsfrist und -termin.

2) Vgl § 1211 ABGB aF. Diese für Altgesellschaften bis 1. 7. 2016 bzw 1. 1. 2022 noch relevante Bestimmung regelt einen Fall der Kündigung bei einer befristeten Gesellschaft aus wichtigem Grund (Verlust eines für den Geschäftsbetrieb entscheidenden Gesellschafters). Nach hA können auch andere wichtige Gründe die Kündigung rechtfertigen.

3) Hinzuweisen ist auf § 1213, der § 140 UGB übernimmt und statt der Auflösung die von allen Gesellschaftern einzubringende Ausschlussklage ermöglicht, wenn der wichtige Grund bei einem bestimmten Gesellschafter liegt.

4) Die in den ErläutRV zur Lebensgemeinschaft genannten Beispiele, die eine Auflösung der GesbR rechtfertigen, gelten auch

für eine unter Ehegatten bestehende GesBR und könnten (theoretisch) auch unabhängig von einem Scheidungsverfahren geltend gemacht werden. In solchen Fällen ist ein weiteres Zusammenwirken der bisherigen Partner und Gesellschafter so offensichtlich unzumutbar, dass aus dieser Verweigerung kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden kann. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Auflösung entfällt freilich, wenn sich der oder die andere(n) Gesellschafter(in) mit der Auflösung einverstanden zeigen. Wegen des angestrebten Gleichlaufs mit dem UGB wurde aber die Befassung des Gerichts als ultima ratio beibehalten. Sie kann im Gesellschaftsvertrag allerdings auch im Vorhinein abbedungen werden.

Gesellschaft auf Lebenszeit, Befristung

§ 1211. Eine Gesellschaft, die für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist oder nach dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, steht im Sinn der §§ 1209 und 1210 einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gleich.

ErläutRV:

§ 1211 übernimmt § 134 UGB, ersetzt jedoch die in § 134 UGB enthaltenen Verweisungen durch die dem 27. Hauptstück entsprechenden.

Anmerkungen:

1) Wird durch stillschweigende Fortsetzung trotz des ursprünglich vereinbarten Zeitablaufs die gemäß § 1208 Z 1 schon aufgelöste Gesellschaft weitergeführt, so wird sie zu einer unbefristeten Gesellschaft. In der Folge richtet sich das Kündigungsrecht nach § 1209.

2) Auf Altgesellschaften gemäß § 1503 Abs 5 Z 2 und 3 erst ab dem 1. Juli 2016 anzuwenden, bei Widerspruch erst ab dem 1. Jänner 2022.

Kündigung durch einen Privatgläubiger

§ 1212. Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht worden war, auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Exekutionstitels die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter